

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Geltendes Gesetz

Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe

Vom 14. März 1985

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:

I. ZWECK

§ 1. Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung Arbeitsloser, die gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, jedoch den ihnen innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug zustehenden bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben.

II. VORAUSSETZUNGEN

Wohnsitz

§ 2. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur Personen, die ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren tatsächlich im Kanton Basel-

Änderungsvorschläge

Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

A Zweck

Integration

§ 1. Die Arbeitslosenhilfe (ALH) fördert die Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt.

² Von dieser Förderung profitieren in erster Linie bedürftige, erwerbsfähige Personen mit guten Erfolgsaussichten, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

Umfang

§ 2. Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl der Massnahmenplätze.

B Voraussetzungen

Individuelle Voraussetzungen

§ 4. Anspruch auf ALH im Rahmen der verfügbaren Massnahmenplätze haben Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

Stadt wohnen und angemeldet sind.

² In begründeten Fällen kann nach Massgabe der Verordnung von diesem Grundsatz abgewichen werden.

³ Von der Wohnsitzvoraussetzung wird ferner in dem Masse abgewichen, in dem der frühere Wohnsitzkanton Gegenrecht hält.

Vermögensgrenze

§ 3. Übersteigt das Vermögen den einfachen nicht steuerbaren Betrag für Alleinstehende und den doppelten nicht steuerbaren Betrag für Unterstützungspflichtige, so wird keine Arbeitslosenhilfe gewährt.

Übrige Voraussetzungen

§ 4. Im übrigen richten sich die Anspruchsvoraussetzungen sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG).

² Insbesondere finden die Bestimmungen über die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit, die persönlichen Arbeitsbemühungen, die Kontrollvorschriften, die Einstellung in der Bezugsberechtigung, die Auskunft- und Meldepflicht und die Rückforderung von Leistungen sinngemäss Anwendung.

§ 5. Der Regierungsrat regelt die Bezugsberechtigung im Falle von Weiterbildung und Umschulung, bei Mutterschaft sowie bei Krankheit und Unfall.

III. LEISTUNGEN

Art und Höhe

§ 6. Das Taggeld der Arbeitslosenhilfe entspricht dem zuletzt bezogenen

- a) in der Regel bedürftig und
- b) vermittlungsfähig und
- c) aus- und weiterbildungsfähig sind und
- d) seit 2 Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 3. Antrag auf ALH können grundsätzlich diejenigen Personen stellen, die nach Ausschöpfung ihres Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine offene Rahmenfrist gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 nachweisen.

² Der Regierungsrat kann den in Absatz 1 genannten Grundsatz durch Verordnung auf Personen ausweiten, die

- a) keinen oder noch keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie im Sinne des AVIG vermittlungsfähig sind, oder
- b) innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie im Sinne des AVIG vermittlungsfähig sind.

C Leistungen

Art der Leistungen

§ 5. Die ALH erbringt Leistungen in Form von

Nettotaggeld der Arbeitslosenversicherung (inkl. Zulagen).

² Änderungen in der Unterhalts- und Unterstützungspflicht während der Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe sind zu berücksichtigen.

³ Anderweitige Einkommen des Gesuchstellers sind vom Taggeld der Arbeitslosenhilfe abzuziehen.

⁴ Das Einkommen des in Hausgemeinschaft lebenden Ehegatten wird zur Hälfte an die Arbeitslosenhilfe des Bezügers angerechnet.

Dauer

§ 7. Die Arbeitslosenhilfe entrichtet im Einzelfall höchstens 85 Taggelder. In begründeten Fällen kann die in § 8 genannte Kommission die Entrichtung von bis zu 60 weiteren Taggeldern bewilligen.

² Innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug dürfen höchstens 200 Taggelder entrichtet werden.

- a) entlöhnter Beschäftigung und/oder
- b) unterstützter Bildung und in Form der
- c) Übernahme von Projektkosten.

² Für die Beschäftigung wird ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag, für die Bildung eine Bildungsvereinbarung abgeschlossen.

³ Die ALH kann Entschädigungslücken mit Geldleistungen abgelden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Massnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrochen werden muss.

⁴ Die ALH kann zur Verhinderung von Beitragslücken in den Sozialversicherungen (AHV/IV) ausnahmsweise Geldleistungen erbringen.

Beginn, Höhe und Dauer der Leistungen

§ 6. Der Anspruch auf Leistung beginnt mit Aufnahme der Massnahme.

² Die Höhe der Leistung bemisst sich

- a) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an ihrem Arbeitslosenversicherungstaggeld bis höchstens im Umfang von Lohnklasse 1, Lohnstufe 15, gemäss dem Gesetz über Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995;
- b) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Lohnklasse 1, Lohnstufe 1 bis 15 des Lohngesetzes.

³ Die Leistungen der ALH können während der laufenden Rahmenfrist, höchstens aber während eines Jahres gewährt werden.

⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Situationen die Leistungsdauer verlängern.

IV. ORGANISATION UND VERFAHREN

Zuständige Amtsstelle

§ 8. Der Vollzug dieses Gesetzes wird dem Kantonalen Arbeitsamt übertragen.

² Zur Mitwirkung beim Vollzug wird dem zuständigen Departement eine Kommission beigegeben. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer gewählt.

Verfahren

§ 9. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ist vom Betroffenen persönlich

Einstellung der Leistungen

§ 7. Die Leistung wird eingestellt, wenn

- a) die berufliche Eingliederung abgeschlossen ist oder
- b) die Massnahme wegen einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung der Bildungsvereinbarung abgebrochen werden muss oder
- c) die Massnahme von der leistungsberechtigten Person abgelehnt wird oder
- d) eine der Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Gesetzes dahinfällt.

Verrechnung

§ 8. Leistungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 3 und Abs. 4 dieses Gesetzes können mit Renten und Taggeldern der Sozialversicherungen verrechnet werden.

² Lohnzahlungen werden mit rückwirkend ausbezahlten Renten nicht verrechnet.

D Organisation und Verfahren

Zuständige Behörde

§ 9. Der Regierungsrat bestimmt das für den Vollzug zuständige Departement.

Antragstellung

§ 10. Der Antrag auf ALH ist bei der zuständigen Stelle persönlich zu stellen.

beim Kantonalen Arbeitsamt geltend zu machen.

² Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Tag, an dem die Anmeldung eingegangen ist und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet mit dem Tag, an dem die gesetzliche Leistungsdauer abläuft oder an dem eine andere Voraussetzung dahinfällt.

² Die zuständige Stelle eröffnet den Antragstellenden den Entscheid über Gutheissung oder Abweisung mittels Verfügung.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 11. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind der zuständigen Stelle unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

² Bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht sowie bei pflichtwidrigem Verhalten kann die zuständige Stelle jegliche weitere Leistung verweigern. Ein erneuter Anspruch ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

V. BESCHWERDEWESEN

Rekursverfahren

§ 10. Entscheide des Kantonalen Arbeitsamtes können bei der in § 8 Abs. 2 genannten Kommission angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und die Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

³ Gegen Entscheide der genannten Kommission ist innerhalb derselben Frist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen.

E Rechtspflege

Einsprache

§ 12. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Beschwerde

§ 13. Gegen Einspracheentscheide der zuständigen Stelle steht den Betroffenen ein Rekursrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausführungsvorschriften

§ 11. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung und bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe vom 16. Oktober 1975 aufgehoben.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

§ 14. Klagen aus dem Arbeitsverhältnis sind an das Gewerbliche Schiedsgericht zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

F Schlussbestimmungen

Ausführungsvorschriften

§ 15. Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsverordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe vom 14. März 1985 aufgehoben.

Zeitpunkt der Wirksamkeit

§ 17. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.